



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 94/2023
vom 15. Juni 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7825**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3, 4, 10 und 11 des Dekrets der Flämischen Region vom 11. Februar 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 5. Februar 2016 über die touristische Beherbergung und zur Aufhebung des Dekrets vom 18. Juli 2003 über die im Rahmen von ‘ Toerisme voor Allen ’ (‘ Tourismus für alle ’) tätigen Einrichtungen und Vereinigungen » und der Artikel 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 5. Februar 2016 « über die touristische Beherbergung », erhoben von der VoG « RECREAD, Föderation der belgischen Freizeitunternehmer ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Juni 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « RECREAD, Föderation der belgischen Freizeitunternehmer », unterstützt und vertreten durch RA S. Carton, in Westflandern zugelassen, Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3, 4, 10 und 11 des Dekrets der Flämischen Region vom 11. Februar 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 5. Februar 2016 über die touristische Beherbergung und zur Aufhebung des Dekrets vom 18. Juli 2003 über die im Rahmen von ‘ Toerisme voor Allen ’ (‘ Tourismus für alle ’) tätigen Einrichtungen und Vereinigungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. März 2022) und der Artikel 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 5. Februar 2016 « über die touristische Beherbergung ».

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA T. Eyskens und RA J. Geysens, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat

einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. April 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 26. April 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 26. April 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 5. Februar 2016 « über die touristische Beherbergung » (nachstehend: Dekret vom 5. Februar 2016) und der Artikel 3, 4, 10 und 11 des Dekrets der Flämischen Region vom 11. Februar 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 5. Februar 2016 über die touristische Beherbergung und zur Aufhebung des Dekrets vom 18. Juli 2003 über die im Rahmen von ‘ Toerisme voor Allen ’ (‘ Tourismus für alle ’) tätigen Einrichtungen und Vereinigungen » (nachstehend: Dekret vom 11. Februar 2022).

B.2.1 Der angefochtene Artikel 2 des Dekrets vom 5. Februar 2016 enthält Definitionen der Begriffe « Tourist », « touristische Beherbergung », « Anbieten auf dem touristischen Markt », « Betreiber », « Zwischenperson » und « Toerisme Vlaanderen ».

Der angefochtene Artikel 3 des Dekrets vom 5. Februar 2016 bestimmt, dass das Dekret nicht anwendbar ist

« 1° aux terrains sur lequel le camping est pratiqué pendant au maximum 75 jours calendaires dans le cadre d'un événement ou par des groupes organisés de campeurs qui sont surveillés par un ou plusieurs accompagnateurs. Le propriétaire ou l'exploitant du terrain informe le bourgmestre de la commune où se situe le terrain, au préalable et par écrit lorsque le terrain est utilisé en tant que tel;

2° à l'hébergement touristique qui, dans le cadre du décret du 18 juillet 2003 relatif aux résidences et associations actives dans le cadre de ' Toerisme voor Allen ', est agréé comme résidence et est classé dans la catégorie des centres de séjour pour jeunes;

3° à la zone de bivouac, dans la mesure où celle-ci est désignée dans un règlement d'accessibilité conformément au et en exécution du Décret forestier du 13 juin 1990 ou du décret du 21 octobre 1997 relatif à la conservation de la nature et le milieu naturel;

4° à l'établissement utilisé pour les activités d'une initiative d'animation des jeunes, agréée, subventionnée ou organisée par la Communauté flamande ou par les pouvoirs locaux, dans lequel il est séjourné ou à côté duquel le camping s'est pratiqué pendant au maximum soixante jours calendaires par an par des groupes de jeunes organisés qui sont surveillés par un ou plusieurs accompagnateurs. Le propriétaire ou l'exploitant de l'établissement informe le bourgmestre de la commune où se situe l'établissement, au préalable et par écrit lorsque l'établissement est utilisé en tant que tel ».

Der nicht angefochtene Artikel 2 des Dekrets vom 11. Februar 2022 sieht die Aufhebung der in Nr. 2 des vorerwähnten Artikels 3 des Dekrets vom 5. Februar 2016 erwähnten Ausnahme vor.

B.2.2. Der angefochtene Artikel 3 des Dekrets vom 11. Februar 2022 fügt in Artikel 4 Absatz 1 des Dekrets vom 5. Februar 2016, der die Bedingungen für den Betrieb einer touristischen Beherbergung in der Flämischen Region festlegt, die Bedingung ein, dass der touristische Beherbergungsbetrieb gemäß den Rechtsvorschriften über die Raumordnung und den geltenden städtebaulichen Regeln errichtet wurde und betrieben wird und dass der touristische Beherbergungsbetrieb gemäß Artikel 5 desselben Dekrets angemeldet wurde.

Der angefochtene Artikel 4 des Dekrets vom 11. Februar 2022 ersetzt Artikel 5 des Dekrets vom 5. Februar 2016. Aufgrund des somit ersetzten Artikels 5 des Dekrets vom 5. Februar 2016 muss der Betreiber oder die zu diesem Zweck beauftragte Person den Betrieb bei « Toerisme Vlaanderen » anmelden. « Toerisme Vlaanderen » kann « die Anmeldung widerrufen », wenn es sich herausstellt, dass der touristische Beherbergungsbetrieb die in Artikel 4 erwähnten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt. « Toerisme Vlaanderen » stellt der Öffentlichkeit ein Register der angemeldeten touristischen Beherbergungsbetriebe zur Verfügung.

Der angefochtene Artikel 10 des Dekrets vom 11. Februar 2022 ändert Artikel 12 § 1 des Dekrets vom 5. Februar 2016 ab, der bestimmt, in welchen Fällen eine administrative Geldbuße verhängt werden kann. Es ist insbesondere vorgesehen, dass die Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über die Raumordnung und der geltenden städtebaulichen Regeln nicht zum Verhängen einer Geldbuße Anlass geben kann.

Der angefochtene Artikel 11 des Dekrets vom 11. Februar 2022 ändert Artikel 14 § 1 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 5. Februar 2016 ab, der die Zuständigkeiten der Beamten der föderalen und lokalen Polizei sowie der durch die Flämische Regierung ermächtigten Personen bestimmt. Es ist insbesondere vorgesehen, dass die Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über die Raumordnung und der geltenden städtebaulichen Regeln weder zu einem Befehl zur sofortigen Einstellung des Betriebs noch zum Abfragen von Informationen und Dokumenten Anlass geben kann.

Nach Artikel 19 des Dekrets vom 11. Februar 2022 treten die Bestimmungen dieses Dekrets an einem durch die Flämische Regierung festzulegenden Datum in Kraft.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Dem Ministerrat zufolge sei die Klageschrift verspätet eingereicht worden und sei die Nichtigkeitsklage somit unzulässig, weil sie sich in Wirklichkeit dagegen richte, dass die kostenlos angebotene touristische Beherbergung vom Anwendungsbereich des Dekrets vom 5. Februar 2016 ausgeschlossen werde, was bereits im Dekret vom 5. Februar 2016 vorgesehen gewesen sei und durch das Dekret vom 11. Februar 2022 nicht abgeändert werde.

B.3.2. Damit die Voraussetzungen des Artikels 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfüllt sind, muss eine Nichtigkeitsklage binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

B.3.3. Eine Klage, die gegen einen Behandlungsunterschied gerichtet ist, der sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz ergibt, sondern bereits in einem früheren Gesetz enthalten ist, ist unzulässig.

Wenn der Gesetzgeber in neuen Rechtsvorschriften jedoch eine alte Bestimmung übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage innerhalb von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung eingereicht werden.

B.3.4. Die von der klagenden Partei vorgebrachten Beschwerdegründe richten sich gegen den Behandlungsunterschied zwischen der kostenlos angebotenen touristischen Beherbergung und der gegen Entgelt angebotenen touristischen Beherbergung, insofern die erstgenannte Kategorie nicht in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 5. Februar 2016 fällt und somit nicht den darin erwähnten Betriebsbedingungen und Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten unterliegt.

Dieser Behandlungsunterschied findet seinen Ursprung weder in den angefochtenen Artikeln 3, 4, 10 und 11 des Dekrets vom 11. Februar 2022, die zusätzliche Bedingungen für den Betrieb von touristischer Beherbergung sowie zusätzliche Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten vorsehen, noch in Artikel 3 des Dekrets vom 5. Februar 2016, in dem mehrere Kategorien von touristischer Beherbergung aufgezählt werden, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Dekrets fallen.

Dieser Unterschied ergibt sich lediglich aus Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets vom 5. Februar 2016, der die touristische Beherbergung definiert als « jede Konstruktion, jede Einrichtung, jeden Raum oder jedes Gelände in gleich welcher Form, wo einem oder mehreren Touristen gegen Entgelt eine Unterkunftsmöglichkeit für eine oder mehrere Nächte geboten wird, die auf dem touristischen Markt angeboten wird ». Diese Bestimmung wurde durch die angefochtenen Bestimmungen nicht abgeändert. Der Umstand, dass im Dekretentwurf, der zum Dekret vom 11. Februar 2022 geführt hat, die Streichung der Wortfolge « gegen Entgelt » in Artikel 2 Nr. 2 vorgesehen war, hat nicht zur Folge, dass eine neue Frist für eine Klage auf Nichtigerklärung der vorerwähnten Bestimmung einsetzt, da diese Abänderung letztendlich nicht angenommen wurde.

Da das Dekret vom 5. Februar 2016 im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. März 2016 veröffentlicht worden ist, ist die am 1. Juli 2022 eingereichte Klage verspätet.

B.4. Die Klage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

L. Lavrysen